



## Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 03./04.12.2021 in Stuttgart, Hotel Mövenpick

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschließt nachstehende

### Resolution

#### Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

- 1. begrüßt den von der designierten Regierungskoalition auf Bundesebene beschlossenen Erhalt des dualen Krankversicherungssystems in Deutschland**

*Begründung:*

*Das duale Krankenversicherungssystem ist seit Jahrzehnten bewährt und hat die Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie insbesondere der Corona-Pandemie sehr gut bestanden. Zudem prognostizieren Studien für den Fall der Einführung einer Bürgerversicherung deutliche Wertschöpfungsverluste im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich mit Wertschöpfungseinbußen – je nach Ausgestaltung – von bis zu € 1,68 Mrd. alleine im Dentalmarkt. Gerade der Wettbewerb der Systeme von GKV und PKV wirkt sich positiv auf das Versorgungsgeschehen und den medizinischen Fortschritt aus. Im Gegensatz zu einem staatlich erzwungenem Einheitssystem bleiben damit Freiheit und Verantwortung der Zahnärztinnen und Zahnärzte bei Diagnose und Therapie uneingeschränkt erhalten, ebenso wie die Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten.*

- 2. unterstützt die von der Bundesversammlung der Bundes Zahnärztekammer verabschiedete „Karlsruher Erklärung“ zur Erhöhung des GOZ-Punktwertes**

*Begründung:*

*Der Verordnungsgeber ist auch in der letzten Legislaturperiode seiner gesetzlich vorgegebenen Verpflichtung zu einer Anpassung des seit 33 Jahren unveränderten Punktwerts in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) noch nicht nachgekommen. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung aufgefordert, ihren im Zahnheilkundengesetz formulierten gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, dass die zahnärztliche Vergütung sowohl dem Allgemeinwohl als auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssen und demzufolge die Leistungen der Zahnärzte auch ausreichend vergütet werden muss.*

*Zugleich werden auch die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgefordert, die bestehenden Möglichkeiten der GOZ unter konsequenter Anwendung des Paragraphen 2 (Freie Vereinbarung), des Paragraphen 5 (Bemessung der Gebühren) und des Paragraphen 6 Abs. 1 (Analogleistungen) auszuschöpfen.*

**3. fordert die Landesregierung von Baden-Württemberg auf, die überbordende Prüfbürokratie in Zahnarztpraxen im Land einzudämmen**

*Begründung:*

*Zahnärztinnen und Zahnärzte sind heilberuflich tätige Dienstleister am Menschen. An ihre Arbeit werden zu Recht qualitativ hohe Ansprüche gestellt, die durch einen hohen Maßstab an Verantwortung, Qualifikation und Kommunikation gewährleistet sein müssen. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird permanent dokumentiert und zudem überprüft. Allerdings nimmt das Maß von Dokumentationspflichten und Prüfungen seit Jahren stetig zu, da auch die Zahl der Verordnungen und Prüfstellen kontinuierlich ansteigt. Die Folge: permanente, unkoordinierte und nicht anlassbezogene Praxisbegehungen, die einen unzumutbar hohen Bürokratieaufwand erzeugen, die im bundesweiten Vergleich im Land zu extrem hohen Bürokratie- und Hygienekosten führen und dafür sorgen, dass wertvolle Behandlungszeit für Patientinnen und Patienten verloren geht.*

*Weniger bürokratischer Aufwand bedeutet konkret, gesetzliche Prüfverordnungen zu entschlacken, Prüftermine verschiedener Landesbehörden besser aufeinander abzustimmen, Prüfintervalle zeitlich zu entzerren und nicht jede Kleinigkeit, sondern nur anlassbezogene Unregelmäßigkeiten oder Missstände zu kontrollieren und zu dokumentieren, was beispielsweise anhand einer sogenannten „Negativdokumentation“ erfolgen kann, die der Nationale Normenkontrollrat seit Veröffentlichung seiner Studie aus dem Jahr 2015 empfiehlt.*

**4. fordert die Landesregierung von Baden-Württemberg auf, auf Bund-Länder-Ebene sich dafür einzusetzen, dass geeignete Strukturen geschaffen werden, die sicherstellen, dass eine mehrfache oder unberechtigte Antragstellung zur Erteilung der zahnärztlichen Approbation bzw. einer vorläufigen Berufserlaubnis ausgeschlossen ist.**

*Begründung:*

*Im Gegensatz zu einem existierenden Register für Studierende der Zahnmedizin an deutschen Universitäten verfügen die Approbationsbehörden der Länder über keinen einheitlichen wirksamen Mechanismus, der eine zweifelsfreie Überprüfung der Antragstellung zur Erlangung der zahnärztlichen Approbation bzw. der vorläufigen Berufserlaubnis ermöglichen. Dies führt dazu, dass Antragstellerinnen und Antragsteller gleichzeitig an mehreren deutschen Approbationsbehörden Anträge stellen können. Ebenso ist es unbegrenzt möglich, nach nicht bestandener Gleichwertigkeits- und Kenntnisprüfung erneut Anträge bei den Approbationsbehörden zu stellen.*

**5. begrüßt die Initiative des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, erfolgreich an der Schaffung einer Rechtsgrundlage auf Bundesebene mitgewirkt zu haben, die es der Zahnärzteschaft in Baden-Württemberg ermöglicht, als medizinischer Heilberuf ihrer Verantwortung für die Gesundheitsfürsorge im Land gerecht zu werden und in der Corona-Pandemie Impfungen durchzuführen.**



*Begründung:*

*Die Pandemie entwickelt sich momentan zu einer vierten Welle, die eine nie dagewesene Dimension erreichen wird. Kurzfristige Booster-Impfungen sind das Gebot der Stunde. Impfstoff steht ausreichend zur Verfügung. Mit der Zahnärzteschaft steht eine medizinische Berufsgruppe bereit, die kurzfristig, flächendeckend und praxisnah impfen kann.*

gez.  
die Mitglieder des LZK-Vorstandes